

09000000025663

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/25663/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	09000000025663
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Weinbau; Beantragung eines Mengenausgleichs (Einbetriebsregelung)
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	25.09.2024

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWeinRAV</a>
<b>Teaser</b>	Für Rebflächen von Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüssen anderer Rechtsform innerhalb eines Bereiches kann ein Mengenausgleich beantragt werden.
<b>Volltext</b>	<p>Im Rahmen der Hektarhöchsttragsregelung (Gesamthektarertrag) können die Rebflächen von Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüssen anderer Rechtsform innerhalb eines Bereiches als ein Betrieb gelten und innerhalb der Mitgliedergemeinschaft einen Mengenausgleich von Wein aus Rebflächen eines Bereiches durchführen. Dadurch können Übermengen eines Mitglieds durch Mindererträge eines anderen ausgeglichen werden.</p> <p>Falls ein Mitglied von Winzergenossenschaften oder Erzeugerzusammenschlüssen anderer Rechtsform seine gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an die Winzergenossenschaft bzw. Erzeugerzusammenschlüsse abgeliefert, erlaubt es der Gesetzgeber, dass die Übermengenberechnung nicht bei jedem einzelnen Mitglied, sondern bei der Summe aller vollabliefernden Mitglieder vorgenommen wird. Die gesamte Rebfläche aller vollablieferungspflichtigen Mitglieder wird dabei als ein weinerzeugender Betrieb betrachtet. Innerhalb eines selbstvermarktenden Weinbaubetriebes gilt diese Regelung analog.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Vollablieferungspflicht des jeweiligen Mitglieds für Weintrauben oder Traubenmost von allen seinen Rebflächen.</p> <p>Es dürfen nur Rebflächen innerhalb eines Bereichs miteinander ausgeglichen werden.</p>
<b>Kosten</b>	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<a href="http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php">http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php</a> <a href="http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php">http://www.lwg.bayern.de/weinbau/weinrecht/index.php</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal